

Phoniatisches Gutachten

Mit Inkrafttreten der Lehramtsstudienverordnung am 1.6.2013 muss jeder Lehramtsstudierende (Prüfungsordnung ab 13/14) mit Einschreibung zum Masterstudium ein phoniatisches Gutachten vorlegen.

Lehrende üben einen typischen Sprechberuf aus, die Stimme wird im Beruf stark belastet. Deshalb soll derjenige, der einen Lehrberuf anstrebt, sicher sein, dass seine Stimme gesund ist und er damit die stimmlichen und sprecherischen Voraussetzungen für den Beruf erfüllt.

Das Ergebnis der phoniatischen Untersuchung hat keinen direkten Einfluss auf die Weiterführung Ihres Studiums! Es **hat beratenden Charakter**, d.h. bei Bedarf sollten Sie eine Überweisung zum Logopäden erhalten, damit Sie unter fachlicher Anleitung Stimme und Sprechen trainieren, um der hohen Belastung später im Beruf standhalten zu können! Ein phoniatisches Gutachten kann **nur von Fachärzten für Phoniatrie & Pädaudiologie (FA für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen)** erstellt werden und ist kostenpflichtig. **Gutachten von HNO-Ärzten ohne diese oben benannte Facharztausbildung werden nicht anerkannt!**

Der Preis wird vom untersuchenden Arzt in Anlehnung an die Gebührenordnung für Ärzte festgelegt und liegt in der Regel zwischen 100 und 150 Euro. Von den Krankenkassen werden diese Kosten grundsätzlich nicht übernommen.

Eine Übersicht über die zuständigen Fachärzte in Ihrem Heimat- oder Studienort finden Sie in Ärzteverzeichnissen, Telefonbüchern und im Internet, auch bei Ihrer Krankenkasse sind diese zu erfragen.

Bitte drucken Sie sich die „Hinweise für den untersuchenden Arzt zur Erstellung des Gutachtens“ aus und legen es ihm vor!